
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittetal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

75. Jahrgang

Nr. 25

Montag, den 05. August 2019

Sonderblatt

Seite 140-160 Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Haushaltssatzungen des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2016, 2017, 2018 und 2019

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Digitalisierung, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung
der Haushaltssatzungen des Kreises Mettmann
für die Haushaltsjahre 2016, 2017, 2018 und 2019**

I. Die Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2016 vom 17.12.2015 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

"Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759) und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 08.07.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	566.120.500 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	566.120.500 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	559.833.450 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	558.927.700 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.654.200 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	14.140.250 EUR
---	----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

31.591.900 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

60.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6**a) Kreisumlage**

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 36,11 v. H. der jeweils für 2016 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist zu jeweils ¼ der Jahreszahllast am 25. Februar, 25. Mai, 25. August und 25. November des Jahres 2016 fällig.

b) Mehrbelastung für die Berufskollegs des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2014 für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt belastet:

Stadt Erkrath	562.250 €	0,91 %
Stadt Haan	490.100 €	1,02 %
Stadt Heiligenhaus	591.600 €	1,78 %
Stadt Hilden	1.135.100 €	1,35 %
Stadt Langenfeld	551.550 €	0,51 %
Stadt Mettmann	803.950 €	1,69 %
Stadt Monheim a. R.	339.200 €	0,10 %
Stadt Ratingen	1.619.850 €	1,00 %
Stadt Velbert	2.009.800 €	1,78 %
Stadt Wülfrath	<u>458.100 €</u>	1,75 %
	<u>8.561.500 €</u>	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung MIK vom 22.10.2015 zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2016

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2016 fällig.

c) Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVG) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt. Die Belastung im Haushaltsjahr 2016 verteilt sich wie folgt:

Stadt Erkrath	1.170.300 €	1,89 %
Stadt Haan	791.300 €	1,64 %
Stadt Heiligenhaus	530.800 €	1,60 %
Stadt Hilden	1.022.450 €	1,22 %
Stadt Langenfeld	871.100 €	0,81 %
Stadt Mettmann	1.147.200 €	2,42 %
Stadt Ratingen	2.826.900 €	1,75 %
Stadt Velbert	1.465.150 €	1,30 %
Stadt Wülfrath	504.900 €	1,92 %
	<u>10.330.100 €</u>	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung MIK vom 22.10.2015 zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2016

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AÖR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagenbeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

d) Teilkreisumlagen für die Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der relevanten Schülerzahlen wie folgt belastet:

Helen-Keller-Schule Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	302.755 €	0,490%
Heiligenhaus	22.657 €	0,068%
Mettmann	313.523 €	0,660%
Ratingen	989.637 €	0,612%
Gesamt	1.628.572 €	

Schule am Thekbusch Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Heiligenhaus	292.073 €	0,878%
Velbert	1.038.295 €	0,918%
Wülfrath	140.568 €	0,536%
Gesamt	1.470.936 €	

Schule an der Virneburg Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	98.534 €	0,205%
Hilden	710.259 €	0,846%
Langenfeld	480.522 €	0,444%
Monheim am Rhein	438.244 €	0,135%
Gesamt	1.727.558 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2016.

Die Teilkreisumlage für die Förderschulen für geistige Entwicklung ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

e) Teilkreisumlagen für die Förderzentren des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderzentren des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Schülerzahlen wie folgt belastet:

Förderzentrum West		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	71.626 €	0,116%
Haan	34.669 €	0,072%
Heiligenhaus	18.733 €	0,056%
Hilden	12.319 €	0,015%
Mettmann	206.002 €	0,434%
Ratingen	299.892 €	0,186%
Velbert	55.458 €	0,049%
Wülfrath	33.669 €	0,128%
Gesamt	732.368 €	

Förderzentrum Süd		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	7.441 €	0,015%
Hilden	48.178 €	0,057%
Langenfeld	358.593 €	0,332%
Monheim am Rhein	643.051 €	0,198%
Gesamt	1.057.263 €	

Förderzentrum Nord		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Heiligenhaus	184.029 €	0,554%
Mettmann	49.617 €	0,105%
Ratingen	47.196 €	0,029%
Velbert	787.869 €	0,696%
Wülfrath	36.212 €	0,138%
Gesamt	1.104.922 €	

Förderzentrum Mitte		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	198.846 €	0,322%
Haan	129.208 €	0,268%
Hilden	271.731 €	0,324%
Langenfeld	48.894 €	0,045%
Mettmann	1.724 €	0,004%
Monheim am Rhein	51.911 €	0,016%
Gesamt	702.312 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2016.

Die Teilkreisumlage für die Förderzentren des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

f) Teilkreisumlagen für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Fallzahlen wie folgt belastet.

Integrative Kindertagesstätte Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Velbert	390.870 €	0,346%
Gesamt	390.870 €	

Heilpädagogische Tagesstätte Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	59.949 €	0,097%
Ratingen	86.593 €	0,054%
Gesamt	146.541 €	

Heilpädagogische Kindertagesstätte in Mettmann		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	59.887 €	0,097%
Mettmann	164.688 €	0,347%
Velbert	14.972 €	0,013%
Gesamt	239.547 €	

Heilpädagogisch/ Integrative Kindertagesstätte des Kreises Mettmann in Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Hilden	103.490 €	0,123%
Langenfeld	291.655 €	0,270%
Monheim am Rhein	37.633 €	0,012%
Gesamt	432.778 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2016.

Die Teilkreisumlage für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

§ 7

- a) Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Plan stellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2016 16,75 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

Mettmann, den 08. Juli 2019

Thomas Hendele
Landrat

II. Die Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2017 vom 19.12.2016 wird wie folgt geändert:

„Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759) und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 08.07.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	578.434.400 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	578.434.400 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	572.215.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	564.819.900 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.729.150 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	15.008.500 EUR
---	----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

743.029 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

48.646.650 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

90.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6**a) Kreisumlage**

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 34,4 v. H. der jeweils für 2017 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist zu jeweils ¼ der Jahreszahllast am 22. März, 22. Juni, 22. September und 22. Dezember des Jahres 2017 fällig.

b) Mehrbelastung für die Berufskollegs des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2015 für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt belastet:

		*
Stadt Erkrath	571.800 €	0,91 %
Stadt Haan	501.400 €	1,01 %
Stadt Heiligenhaus	576.400 €	1,68 %
Stadt Hilden	980.050 €	1,23 %
Stadt Langenfeld	533.600 €	0,53 %
Stadt Mettmann	793.500 €	1,61 %
Stadt Monheim a. R.	285.900 €	0,07 %
Stadt Ratingen	1.663.450 €	0,97 %
Stadt Velbert	2.252.050 €	1,92 %
Stadt Wülfrath	<u>602.400 €</u>	2,30 %
	<u>8.760.550 €</u>	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2017

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2017 fällig.

c) Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGm) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt. Die Belastung im Haushaltsjahr 2017 verteilt sich wie folgt:

Stadt Erkrath	1.226.000 €	1,95%
Stadt Haan	830.200 €	1,67%
Stadt Heiligenhaus	543.000 €	1,59%
Stadt Hilden	1.067.650 €	1,34%
Stadt Langenfeld	979.000 €	0,98%
Stadt Mettmann	1.120.400 €	2,27%
Stadt Ratingen	3.021.100 €	1,77%
Stadt Velbert	1.519.300 €	1,30%
Stadt Wülfrath	<u>540.500 €</u>	2,07%
	<u>10.847.150 €</u>	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2017

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AÖR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagebeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

d) Teilkreisumlagen für die Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der relevanten Schülerzahlen wie folgt belastet:

Helen-Keller-Schule Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	351.334 €	0,559%
Heiligenhaus	22.908 €	0,067%
Mettmann	292.613 €	0,593%
Ratingen	979.714 €	0,573%
Gesamt	1.646.569 €	

Schule am Thekbusch Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	10.674 €	0,021%
Heiligenhaus	239.741 €	0,700%
Velbert	991.463 €	0,846%
Wülfrath	134.671 €	0,515%
Gesamt	1.376.549 €	

Schule an der Virneburg Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	93.026 €	0,187%
Hilden	689.511 €	0,868%
Langenfeld	434.608 €	0,435%
Monheim am Rhein	391.424 €	0,099%
Gesamt	1.608.568 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 17.01.2017.

Die Teilkreisumlage für die Förderschulen für geistige Entwicklung ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

e) Teilkreisumlagen für die Förderzentren des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderzentren des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Schülerzahlen wie folgt belastet:

Förderzentrum West		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	44.465 €	0,071%
Haan	24.006 €	0,048%
Heiligenhaus	7.734 €	0,023%
Mettmann	602.403 €	1,222%
Ratingen	935.386 €	0,548%
Velbert	22.091 €	0,019%
Wülfrath	108.084 €	0,413%
Gesamt	1.744.169 €	

Förderzentrum Süd		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	16.882 €	0,034%
Hilden	44.521 €	0,056%
Langenfeld	496.371 €	0,497%
Monheim am Rhein	840.513 €	0,212%
Gesamt	1.398.288 €	

Förderzentrum Nord		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Heiligenhaus	307.555 €	0,898%
Mettmann	18.337 €	0,037%
Ratingen	28.597 €	0,017%
Velbert	1.220.858 €	1,042%
Wülfrath	14.278 €	0,055%
Gesamt	1.589.625 €	

Förderzentrum Mitte		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	563.750 €	0,896%
Haan	332.556 €	0,667%
Hilden	773.055 €	0,973%
Langenfeld	37.446 €	0,037%
Monheim am Rhein	7.177 €	0,002%
Gesamt	1.713.984 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 17.01.2017.

Die Teilkreisumlage für die Förderzentren des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

f) Teilkreisumlagen für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Fallzahlen wie folgt belastet.

Integrative Kindertagesstätte Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Velbert	455.724 €	0,389%
Gesamt	455.724 €	

Heilpädagogische Tagesstätte Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	99.346 €	0,158%
Mettmann	18.063 €	0,037%
Ratingen	99.346 €	0,058%
Gesamt	216.755 €	

Heilpädagogische Kindertagesstätte in Mettmann		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	49.436 €	0,079%
Mettmann	148.309 €	0,100%
Gesamt	197.745 €	

Heilpädagogisch/ Integrative Kindertagesstätte des Kreises Mettmann in Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Hilden	59.917 €	0,075%
Langenfeld	299.586 €	0,300%
Monheim am Rhein	34.238 €	0,009%
Gesamt	393.742 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 17.01.2017.

Die Teilkreisumlage für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

§ 7

- a) Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2017 16,15 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

Mettmann, den 08. Juli 2019

Thomas Hendele
Landrat

III. Die Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2018 vom 18.12.2017 wird wie folgt geändert:

„Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759) und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 08.07.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	587.473.850 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	597.222.350 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	580.287.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	580.855.900 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.180.150 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.857.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

946.100 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

56.445.450 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

9.748.500 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

90.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6**a) Kreisumlage**

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 30,52 v. H. der jeweils für 2018 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist zu jeweils ¼ der Jahreszahllast am 21. März, 21. Juni, 21. September und 21. Dezember des Jahres 2018 fällig.

b) Mehrbelastung für die Berufskollegs des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2016 für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt belastet:

Stadt Erkrath	637.150 €	0,93 %
Stadt Haan	514.150 €	0,97 %
Stadt Heiligenhaus	611.900 €	1,62 %
Stadt Hilden	1.042.500 €	1,22 %
Stadt Langenfeld	534.650 €	0,44 %
Stadt Mettmann	903.700 €	1,69 %
Stadt Monheim a. R.	258.650 €	0,54 %
Stadt Ratingen	1.775.800 €	0,91 %
Stadt Velbert	2.168.500 €	1,70 %
Stadt Wülfrath	559.900 €	1,93 %
	<u>9.006.900 €</u>	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG vom 24.10.2017

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2018 fällig.

c) Teilkreisumlage für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt. Die Belastung im Haushaltsjahr 2018 verteilt sich wie folgt:

Stadt Erkrath	1.295.950 €	1,89 %
Stadt Haan	900.000 €	1,70 %
Stadt Heiligenhaus	623.500 €	1,65 %
Stadt Hilden	1.151.500 €	1,34 %
Stadt Langenfeld	1.279.850 €	1,04 %
Stadt Mettmann	1.138.200 €	2,13 %
Stadt Ratingen	3.307.100 €	1,69 %
Stadt Velbert	1.577.200 €	1,24 %
Stadt Wülfrath	535.950 €	1,84 %
	<u>11.809.250 €</u>	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG vom 24.10.2017

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AöR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagenbeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

d) Teilkreisumlagen für die Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der relevanten Schülerzahlen wie folgt belastet:

Helen-Keller-Schule Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	333.687 €	0,486%
Mettmann	424.697 €	0,794%
Ratingen	1.121.299 €	0,570%
Gesamt	1.879.684 €	

Schule am Thekbusch Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	13.015 €	0,024%
Heiligenhaus	265.156 €	0,700%
Velbert	1.125.032 €	0,882%
Wülfrath	159.231 €	0,547%
Gesamt	1.562.432 €	

Schule an der Virneburg Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	87.432 €	0,164%
Hilden	725.811 €	0,845%
Langenfeld	437.883 €	0,353%
Monheim am Rhein	460.221 €	0,105%
Gesamt	1.711.347 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 30.01.2018.

Die Teilkreisumlage für die Förderschulen für geistige Entwicklung ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

e) Teilkreisumlagen für die Förderzentren des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderzentren des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Schülerzahlen wie folgt belastet:

Förderzentrum West		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	46.656 €	0,068%
Haan	8.451 €	0,016%
Heiligenhaus	8.153 €	0,022%
Mettmann	689.905 €	1,289%
Ratingen	999.714 €	0,509%
Velbert	7.524 €	0,006%
Wülfrath	122.416 €	0,420%
Gesamt	1.882.819 €	

Förderzentrum Süd		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	18.540 €	0,035%
Hilden	33.052 €	0,038%
Langenfeld	673.978 €	0,544%
Monheim am Rhein	1.030.979 €	0,235%
Gesamt	1.756.548 €	

Förderzentrum Nord		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Heiligenhaus	321.299 €	0,849%
Velbert	1.382.175 €	1,084%
Gesamt	1.703.475 €	

Förderzentrum Mitte		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	563.123 €	0,821%
Haan	265.091 €	0,498%
Hilden	720.310 €	0,838%
Langenfeld	23.060 €	0,019%
Gesamt	1.571.583 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 30.01.2018.

Die Teilkreisumlage für die Förderzentren des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

f) Teilkreisumlagen für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Fallzahlen wie folgt belastet.

Integrative Kindertagesstätte Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Velbert	545.837 €	0,428%
Gesamt	545.837 €	

Heilpädagogische Tagesstätte Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	100.106 €	0,146%
Mettmann	16.684 €	0,031%
Ratingen	83.421 €	0,042%
Gesamt	200.211 €	

Heilpädagogische Kindertagesstätte in Mettmann		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	60.805 €	0,089%
Mettmann	101.342 €	0,189%
Gesamt	162.147 €	

Heilpädagogisch/ Integrative Kindertagesstätte des Kreises Mettmann in Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Hilden	63.845 €	0,074%
Langenfeld	271.343 €	0,219%
Monheim am Rhein	31.923 €	0,007%
Gesamt	367.110 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 30.01.2018.

Die Teilkreisumlage für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.“

§ 7

- a) Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2018 14,7 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

Mettmann, den 08. Juli 2019

Thomas Hendele
Landrat

IV. Die Haushaltssatzung des Kreises Mettmann vom 17.12.2018 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759) und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 08.07.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	628.475.350 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	647.770.300 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	613.278.650 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	630.173.150 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	39.578.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.985.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

946.200 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

57.381.150 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

19.294.950 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

90.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6**a) Kreisumlage**

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 28,28 v. H. der jeweils für 2019 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

b) Mehrbelastung für die Berufskollegs des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2017 für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt belastet:

Stadt	Mehrbelastung	%-Anteil *
Erkrath	667.000 €	0,93%
Haan	558.150 €	0,95%
Heiligenhaus	715.400 €	1,80%
Hilden	1.076.550 €	1,18%
Langenfeld	570.250 €	0,49%
Mettmann	1.031.600 €	1,84%
Monheim am Rhein	295.500 €	0,06%
Ratingen	2.016.600 €	1,03%
Velbert	2.384.600 €	1,79%
Wülfrath	584.050 €	2,00%
Gesamt	9.899.700 €	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2019

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

c) Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt. Die Belastung im Haushaltsjahr 2019 verteilt sich wie folgt:

Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	1.430.000 €	2,00%
Haan	945.000 €	1,61%
Heiligenhaus	630.000 €	1,58%
Hilden	1.275.000 €	1,39%
Langenfeld	1.150.000 €	0,99%
Mettmann	1.300.000 €	2,31%
Ratingen	3.500.000 €	1,78%
Velbert	1.670.000 €	1,25%
Wülfrath	575.000 €	1,97%
Gesamt	12.475.000 €	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2019

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AöR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagenbeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

d) Teilkreisumlagen für die Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der relevanten Schülerzahlen im Jahr 2019 wie folgt belastet:

Helen-Keller-Schule Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	307.036 €	0,430%
Mettmann	375.763 €	0,669%
Ratingen	961.904 €	0,490%
Gesamt	1.644.703 €	

Schule am Thekbusch Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	11.159 €	0,019%
Heiligenhaus	213.803 €	0,538%
Velbert	945.427 €	0,710%
Wülfrath	131.359 €	0,451%
Gesamt	1.301.748 €	

Schule an der Virneburg Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	98.659 €	0,168%
Hilden	821.248 €	0,897%
Langenfeld	496.951 €	0,426%
Monheim am Rhein	522.854 €	0,102%
Gesamt	1.939.714 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2019.

Die Teilkreisumlage für die Förderschulen für geistige Entwicklung ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

e) Teilkreisumlagen für die Förderzentren des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderzentren des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Schülerzahlen in 2019 wie folgt belastet:

Förderzentrum West		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	48.885 €	0,068%
Haan	8.968 €	0,023%
Heiligenhaus	8.606 €	0,015%
Mettmann	713.410 €	1,270%
Ratingen	1.061.206 €	0,541%
Velbert	7.841 €	0,006%
Wülfrath	130.530 €	0,448%
Gesamt	1.979.445 €	

Förderzentrum Süd		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Haan	20.131 €	0,034%
Hilden	35.369 €	0,039%
Langenfeld	719.514 €	0,617%
Monheim am Rhein	1.101.788 €	0,215%
Gesamt	1.876.801 €	

Förderzentrum Nord		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Heiligenhaus	333.239 €	0,838%
Velbert	1.410.932 €	1,060%
Gesamt	1.744.171 €	

Förderzentrum Mitte		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	580.885 €	0,813%
Haan	277.166 €	0,472%
Hilden	737.433 €	0,806%
Langenfeld	23.527 €	0,020%
Gesamt	1.619.010 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2019.

Die Teilkreisumlage für die Förderzentren des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

f) Teilkreisumlagen für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Fallzahlen in 2019 wie folgt belastet:

Integrative Kindertagesstätte Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Velbert	768.788 €	0,578%
Gesamt	768.788 €	

Heilpädagogische Tagesstätte Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	100.542 €	0,141%
Mettmann	16.757 €	0,030%
Ratingen	83.785 €	0,043%
Gesamt	201.085 €	

Heilpädagogische Kindertagesstätte in Mettmann		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Erkrath	49.919 €	0,070%
Mettmann	83.198 €	0,148%
Gesamt	133.117 €	

Heilpädagogisch/ Integrative Kindertagesstätte des Kreises Mettmann in Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage	%-Anteil *
Hilden	90.590 €	0,099%
Langenfeld	385.009 €	0,330%
Monheim am Rhein	45.295 €	0,009%
Gesamt	520.895 €	

*= %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der endgültigen Modellrechnung zum GFG vom 22.01.2019.

Die Teilkreisumlage für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2019 fällig.

Erfolgt die Wertstellung nicht am Fälligkeitstag, können für die ausstehenden Beträge bei allen Umlagearten gemäß §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz erhoben werden.

§ 7

- a) Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2019 14,43 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

Mettmann, den 08. Juli 2019

Thomas Hendele
Landrat

2. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Haushaltssatzungen des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2016, 2017, 2018 und 2019

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Haushaltssatzungen des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2016, 2017, 2018 und 2019 mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung zur Änderung der Haushaltssatzungen des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2016, 2017, 2018 und 2019 mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 09.07.2019 vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die durch den Kreistag am 08.07.2019 beschlossene Satzung zur Änderung der Haushaltssatzungen des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2016, 2017, 2018 und 2019 und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 mit Verfügung vom 29.07.2019 genehmigt. Die Satzung zur Änderung der Haushaltssatzungen des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2016, 2017, 2018 und 2019 mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 1.205, montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme vorgehalten und ist auf der Homepage des Kreises Mettmann unter www.Kreis-Mettmann.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 05. August 2019

Martin M. Richter
Kreisdirektor und Kreiskämmerer